

Christian Friedl

Der Ausländer im Regnum und Reich

Überlegungen zum Fremden und zur Behandlung des Fremden während der Herrschaftszeit Friedrichs II.

Abstract

The chapter examines the status and treatment of foreigners during the time of the Hohenstaufen dominion, based on documents and legal texts of Frederick II, with special focus on the imperial period. Is a stranger viewed as a „foreigner“ in the sense of exclusion or simply as demarcation from the citizen? Or is it more important to protect him through special (or liberal) measures? Economic, social and financial distinctions are necessary to answer this question, since a positive or negative assessment of the stranger depends not only on the respective situation but also on the interests of the ‚state‘ or the ruler (primarily of an economic or financial nature). What does the ruler expect from the stranger, what does he hope for or fear, and what (ad hoc or permanent) measures serve to achieve these objectives?

In this context, the treatment of the *alienus*, *alienigena*, *barbarus*, *extraneus*, *peregrinus*, etc. is analysed, in particular through documents and legal texts of the imperial chancellery. It will be shown that treatment generally depends on the (financial) advantages that the ruler was able to obtain through the influx of foreigners; this affected numerous spheres of life, such as the trade or marriage of the foreigner. Using the example of the ‚career‘ of the Lützelhardt family, as Germans in the kingdom, an individual prosopographical case study seeks answers to the following questions: Can the foreigner become a citizen? Which actions of the individual or society serve to achieve this? What significance is to be assigned to time and to the phenomenon of assimilation?

„... es schmerzt uns, dass es schon oft geschehen ist, dass die Reinheit des Königreichs durch die Vermischung verschiedener Völker aufgrund fremdartiger Sitten Schändung erleiden musste, sodass wegen dieses Sachverhalts die Töchter des Königreichs sich mit den Söhnen von Auswärtigen mischten, die Reinheit der Menschen beschmutzt worden ist, die Verschiedenheit bei den Völkern durch den Lebenswandel und die Sitten der Ausländischen angewachsen ist – während die Übel der Tage anwachsen und nachdem die Unzulänglichkeit der Gemüter verunreinigt wurde – und von diesem

Bodensatz der Ausländischen die Schar der Getreuen besudelt wurde. Damit also im Weiteren nicht zu befürchten ist, dass die Verschiedenheit der im Königreich zusammen lebenden Völker mehr Gefahr bringt oder sich zu einem größeren Nachteil für unser Königreich auswächst, wollen wir gegen solcherart Verschiedenheiten ein angemessenes Gegenmittel heranziehen ...“.

Es gibt wohl nur wenige Texte aus der Kanzlei Friedrichs II., die, zunächst als Mandat an die Justitiare als höchste Provinzbeamte expediert¹ und anschließend in die Konstitutionen des Königreichs aufgenommen, eine deutlichere Aversion gegen die Assimilierung Fremder in Friedrichs II. Erbkönigreich Sizilien vermitteln.² Gewiss, es wird immer eine Frage der Übersetzung bleiben, wie „ausländerfeindlich“ ein Text aufgefasst werden kann oder muss.³ Gerade bei Friedrich II., der vielerorts als der tolerante mittelalterliche

1 Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich (VII), Conrad IV, Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard (1198–1272), nach der Neubearbeitung und dem Nachlasse Johann Friedrich Böhmer's neu hg. und ergänzt von Julius Ficker/Eduard Winkelmann, Innsbruck 1881–1901 (Regesta Imperii V,1–2 [= RI]), Nr. 2036 (zitierte Passage: Übers. d. V.), dort zu Dezember 1233 aufgrund einer Erwähnung beim Chronisten Richard von San Germano. Der Text des Mandats bezieht sich auf zwei Abschriften des 14. Jahrhunderts in Valencia, Universitätsbibliothek, M 417, fol. 34 v, bzw. des 15. Jahrhunderts in Madrid, Biblioteca Nacional, Ms. 847, fol. 1 r, die als einzige Überlieferungen nicht nur den Gesetzestext bieten, wie er schließlich in die Konstitutionen aufgenommen wurde, sondern auch die Dispositio des Mandats sowie in einem Fall die konkrete Datierung beinhaltet („Dat. Siracusic, XXII^o iulii VI^c indictionis“). Zur Edition des Gesetzestextes selber vgl. Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien, hg. von Wolfgang Stürner, Hannover 1996 (MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 2, Supplementum), Nr. III 23.2., S. 388–390 (= Const. III 23.2.). An deutschen Übersetzungen vgl. Klaus J. Heinisch, Kaiser Friedrich II. in Briefen und Berichten seiner Zeit, Darmstadt 1968, S. 235 f., und Klaus van Eickels/Tanja Brüsch, Kaiser Friedrich II. Leben und Persönlichkeit in Quellen des Mittelalters, Darmstadt 2000, S. 230 f.

2 So haben auch schon zeitgenössische Rechtsgelehrte auf die Unanwendbarkeit dieser Regelung hingewiesen, vgl. etwa Andreas de Isernia: „Haec iniquitatem continet ... ideo omnino non servatur“ (Constitutiones regni utriusque Siciliae glossis ordinariis commentariisque excellentiss. i. v. domini Andreae de Ysernia ..., Venedig 1580, S. 233).

3 In der zitierten Passage sind dies vor allem Substantive wie *corruptela* oder *fermentum* bzw. die Verben *denigrare* oder *maculare*, die man auch entschärfter als im bewusst provokant übersetzten obigen Text interpretieren kann. Für die Bedeutungsmannigfaltigkeit sei (bis auf *maculare*) auf das Mittellateinische Wörterbuch verwiesen (Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert, in Gemeinschaft mit den Akademien der Wissenschaften zu Göttingen, Heidelberg, Leipzig, Mainz, Wien und der Schweizerischen Geisteswissenschaftlichen Gesellschaft hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, München 1960 ff. [= MLW]).

Herrscher schlechthin gilt, aufgewachsen im kulturell multiethnischen Palermo,⁴ das geradezu zu einem Sinnbild für die zitierte Verschiedenheit bei den Völkern geworden ist, umgeben von einer Leibgarde, die letztlich nichts mit dem abendländisch-christlichen Glauben und der „europäischen“ Kultur verband,⁵ ausgerechnet bei diesem Herrscher mit „kulturellem Migrationshintergrund“ ist eine solcherart überspitzte Xenophobie, zumal in offiziell gewordenen Gesetzestexten, wohl kaum zu erwarten, noch dazu in Friedrichs Regnum Siciliae, in dem man, nimmt man Deutschland oder allgemein die Länder nördlich der Alpen zum Vergleich, Toleranz bzw. eine sich aus Tradition und Notwendigkeit ergeben habende, gewisse Liberalität und Aufgeschlossenheit gegenüber dem Fremden (sowohl als Maskulinum als auch als Neutrum aufgefasst) voraussetzen zu können meint. Der zitierte Text steht geradezu singulär in den Verlautbarungen der Kanzlei Friedrichs II., dem „Sprachrohr kaiserlichen Willens“.⁶

Im Folgenden soll ein kurzer Abriss über die Zeugnisse in Friedrichs II. Verlautbarungen – Urkunden und Gesetzestexte – zur Behandlung von Fremden im Regnum Siciliae gegeben werden und, von diesen ausgehend, Überlegungen über das Fremde und wie es im Königreich bewertet wurde, angestellt werden.⁷ Es wird sich zeigen, dass der Staufer im Großen und Ganzen eine moderate Politik gegenüber dem „Ausländer“ betrieb und dies weniger aus modern-tolerantem, sondern aus pragmatischem Eigennutz des Herrschers heraus erfolgte, also vor allem auf wirtschaftliche Vorteile aus der Duldung des Fremden hinzielte. Die Zeugnisse sollen sich dabei ganz bewusst weitgehend auf die Äußerungen des Staufers bzw. seiner Kanzlei beschränken, da die Urkunden seiner Beamten als Vollzugsorgane des herrscherlichen Willens ebenso wie Belege aus den sizilischen Privaturkunden primär als Interpretation dieses Willens zu verstehen sind. Vor diesem Hintergrund wird sich erweisen, dass a) Äußerungen wie die anfangs zitierte als Sin-

4 Pars pro toto sei aus den oft voll Pathos erbrachten Schilderungen von Ernst Kantorowicz, Kaiser Friedrich II., Stuttgart 1980, S. 31, zitiert: „... und unbeaufsichtigt streifte der acht-, neunjährige König durch Gassen, Märkte und Gärten der halb-afrikanischen Hauptstadt ..., wo in verwirrend buntem Gemisch Völker, Religionen, Sitten sich wechselseitig durchdrangen“.

5 Vgl. neuestens Richard Engl, Die verdrängte Kultur. Muslime im Süditalien der Staufer und Anjou (12.–13. Jahrhundert), Ostfildern 2018.

6 So der Titel der Monographie von Sebastian Gleixner, Sprachrohr kaiserlichen Willens. Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. (1226–1236), Köln-Weimar-Wien 2006 (Archiv für Diplomatik, Beihefte 11).

7 Ganz allgemein zur Problematik des Fremden bzw. der Fremdheit im Mittelalter vgl. (allerdings nur kurz zusammenfassend) Albert D’Haenens, Essere stranieri nel Medioevo, in: Gabriella Rossetti (Hg.), Dentro la città. Stranieri e realtà nell’Europa dei secoli XII–XVI, Napoli 1989 (Europa mediterranea. Quaderni 2), S. 17–21.

gularität interpretiert werden müssen und b) Friedrich II. als Kind seiner Zeit beurteilt werden muss und nichts weiter: weder als „erster moderner Mensch auf dem Throne“⁸ noch als fremdenfeindlicher Despot. In einem zweiten Schritt wird dann ein Entwurf vorgestellt, wie „Fremdsein“ oder „Ausländersein“ im Königreich Sizilien bewerkstelligt werden konnte: untersucht wird das Schicksal der Familie der von Lützelhardt.

Kommen wir noch einmal auf Friedrichs II. Mandat an die Justitiare der Provinzen zurück. Der anfangs zitierte Text muss aus mehreren Gründen ernst genommen werden und darf nicht nur als eine Art virtuose Stilübung bewertet werden. Er ist zunächst einmal eine Passage aus einer am 22. Juli 1233 an den Justitiar Riccardus de Montenegro gerichteten Urkunde,⁹ die in diplomatischer Hinsicht als Mandat aufzufassen ist. Ein solches Mandat hat einen geregelten, in seiner Struktur von der Kanzlei festgesetzten Aufbau: Nach dem Protokoll, das den Herrscher in der Intitulatio und den Empfänger in der Inscriptio nennt, findet sich meist eine Narratio, also eine „erzählende“ Passage, welche die eigentliche Dispositio, also die rechtliche Verfügung, inhaltlich vorbereitet. Der zu Anfang zitierte Text stammt aus der Narratio, ist also nicht Bestandteil der Rechtsetzenden Verfügung, die mit einem *generale edictum* eingeleitet wird¹⁰ und mit einer für ein Mandat notwendigen Befehlsvergabe abschließt¹¹. Diese beiden Teile beinhalten schlicht das Verbot der Eheschließung zwischen Bewohnern des Regnum Siciliae und Fremden¹² sowie die Anweisung an den Justitiar Riccardus, dieser Verordnung in der ihm

8 So das vielzitierte Wort von Jacob Burckhardt, *Die Kultur der Renaissance in Italien*, Stuttgart 1950, S. 11.

9 Zum Druck des Mandats (der sich von demjenigen Text, der in die Konstitutionen von Melfi Aufnahme gefunden hat, nicht unwesentlich unterscheidet) vgl. im siebten Band der Edition der Urkunden Kaiser Friedrichs II.: *Die Urkunden Friedrichs II. 1232–1236*, bearb. von Christian Friedl u. a., Wiesbaden (Monumenta Germaniae Historica. Diplomata 14,7 [= MGH DD F II.]) (in Vorbereitung).

10 RI, Nr. 2036: „... generali edicto duximus sollempniter statuendum universis de regno et singulis inhibentes, quatenus nulli amodo liceat de filiis et filiabus regni matrimonia cum exteris vel adventiciis, qui vel que non sint de regno, absque speciali requisicione et mandato nostre curie contrahere, videlicet ut nec aliqui de regno nubere alienigenis audeant nec aliqui alienigenarum filias ducere in uxores hiiis, qui contra dictum ire presumpserint, bonorum omnium publicatione multandis“.

11 Ebd.: „Quare fidelitati precipiendo mandamus, quatenus presens statutum et inhibitionem nostram per totam iurisdicionem tuam promulgari facias et amodo firmiter observari transgressores, qui deprehensi fuerint post promulgacionem edicti, auctoritate nostri culminis pena inposita dampnaturus“.

12 Ein Kommentar zu Const. III 23,2. findet sich bei Hermann Dilcher, *Die sizilische Gesetzgebung unter Friedrich II. Quellen der Konstitutionen von Melfi und ihrer Novellen*, Köln-Wien 1975 (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. 3), S. 624 f.

unterstehenden Provinz Geltung zu verleihen. Dies ist insofern nicht trivial, als in jenem Text, der später im kaiserlichen Gesetzestext, den Konstitutionen, aufgenommen wurde und im Gegensatz zu einem einzelnen Mandat die Jahrhunderte überdauern sollte, zwar die Befehlsvergabe weggelassen, die Narratio aber beibehalten wurde. Um es deutlich zu betonen: die „fremdenfeindliche“ Narratio wurde in die Konstitutionen übernommen, obwohl sie nicht Bestandteil der Recht setzenden Passage ist; ihre Aufnahme wäre also, für die Fixierung (und entsprechende Durchsetzung) des herrscherlichen Willens, gar nicht notwendig gewesen! Entsprechend muss man folgern, dass die kaiserlichen Beweggründe in der Narratio nicht reines Zierwerk für die eigentliche Dispositio waren, sondern bewusst als Bestandteil der rechtlichen Anordnung Aussagekraft haben sollten. Ein zweiter Grund dafür, die zitierte Narratio nicht als bedeutungsloses Beiwerk abzutun, liegt gerade in der inhaltlich zwar farbigen, stilistisch aber weitgehend blassen Ausführung¹³ dieser Narratio: Wir kennen eine Reihe von Mandaten, die eine dominierende und mit rhetorischen Mitteln bombastisch aufgeblähte Narratio aufweisen,¹⁴ die allerdings nur dazu dient, mit den Mitteln der Propaganda zu überzeugen oder die sprachlichen Fähigkeiten der Kanzlei bzw. des Verfassers der Urkunde aufzuzeigen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht intendiert: Die Narratio wirkt durch ihre Aussage bzw. ihren Inhalt, nicht durch die Stilistik. Und durch die Übernahme in das Gesetzkorpus wird sie gleichsam selbst Bestandteil der rechtlichen Verordnung.

Wir können also die dem Fremden gegenüber nicht nur reservierte, sondern deziert feindlich gegenüberstehende Einstellung des Kaisers nicht relativieren oder beschönigen. Wie kann Friedrich II. als Herrscher vom „Bodensatz der Ausländischen“ sprechen oder davon, dass die *alieni mores* die Reinheit der eigenen Untertanen beschmutzen könnten?

Nun ist diese Fremdenfeindlichkeit im Königreich Sizilien keine Erfindung Friedrichs II. Schon seine Mutter Konstanze wies nach dem Tod ihres wenig geliebten Mannes Heinrich VI. in einem Gewaltakt alle Deutschen aus dem Königreich aus; so berichtet es jedenfalls der gut informierte Chronist Richard von San Germano.¹⁵ Ein anderer Chronist, Otto von St. Blasien, berichtet in diesem Zusammenhang von zahlreichen ge-

13 An auffallenden Stilmitteln findet sich im Grunde nur ein Chiasmus („et incremente dierum malicia et infirmitate mentium inquinata“).

14 Diese Mandatform entstand im Zuge der Auseinandersetzung mit dem Papst bzw. den norditalienischen Städten, die sich in der zweiten Lombardischen Liga zusammengeschlossen hatten; vgl. beispielsweise MGH DD F II., Nr. 1212 oder 1276.

15 Rycardi de Sancto Germano notarii chronica, hg. von Carlo Alberto Garufi, Bologna 1938 (²Rerum Italicarum Scriptores 7,2), ad annum 1197, S. 19.

walträtigen Übergriffen gegen die als Ausländer empfundenen Deutschen.¹⁶ Auch andere Quellen berichten davon, dass nach dem Tod Heinrichs VI. Deutsche oder (wohl aus dem Heiligen Land) in Apulien ankommende Ausländer unter nicht geringen Repressalien zu leiden hatten.¹⁷ Wie die Quelle aber erklärt, waren dies mehr oder weniger Racheaktionen für die Unterdrückung der Einheimischen durch das fremde Joch der Deutschen, das durch Konstanzes Heirat mit Heinrich VI. entstanden war, oder ein Signal für die Handlungsfähigkeit der sizilischen Herrscherin, die nunmehr allein für ihren noch jungen Sohn Friedrich als Regentin auf dem Thron saß.¹⁸ Eine allgemeine „Fremdenfeindlichkeit“ kann man wohl kaum in diesen singulären Akt hineininterpretieren.

Der Fremde und das Fremde, *exteri* und *alieni mores*: Wir werden auf die Frage nach den Gründen für die Ablehnung des Fremden noch zurückkommen müssen. Um aber ein ausgewogenes Urteil über den letzten Stauferkaiser zu finden, sind die Quellen weiter zu befragen, und es wird sich zeigen, dass die anfangs behandelte Verlautbarung ein Einzelfall ist und das Bild vom toleranten, multikulturellen Herrscher, das die anderen Textzeugen vermitteln, arg verunziert.

Eine ganz ähnliche Quelle wie die anfangs zitierte, nämlich ein (undatiertes) Mandat aus den „Excerpta Massiliensia“ (einer um 1300 von der Anjou-Verwaltung aus dem umfangreichen staufischen Schriftgut erstellte Registerabschrift), das wahrscheinlich zu 1246 datiert werden muss¹⁹ und wohl an einen Provinzbeamten gerichtet war,²⁰ preist

16 Ottonis de Sancto Blasio chronica, hg. von Adolf Hofmeister, Hannover-Leipzig 1912 (MGH Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi [= SS rer. Germ.] 47), ad annum 1197, S. 72: „... multos peregrinos gentis Teutonice ... multis modis iniurabant“.

17 Vgl. dazu die Gesta episcoporum Halberstadensium, hg. von Ludwig Weiland, Hannover 1874 (MGH Scriptorum 23), ad annum 1197, S. 112: „Transfretantes igitur et quidam Apulie partibus applicantes ab incolis regionis eiusdem crudelitatem inmanissimam sunt perpassi. Nam Apuli a Theutonicorum iugo, quo graviter pressi fuerant, oportunitate nunc habita se excucientes, in Theutonicorum gentem, quamcumque deprehendissent, passas iniurias crudelissime refuderunt“.

18 Vgl. dieses Urteil auch bei Wolfgang Stürner, Friedrich II., Teil 1: Die Königsherrschaft in Sizilien und Deutschland 1194–1220, Darmstadt 1997, S. 81.

19 RI, Nr. 1905 (dort zu 1231); zur zeitlichen Einordnung zu 1246 vgl. Eduard Sthamer, Studien über die sizilischen Register Friedrichs II., in: Sitzungsberichte der Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1920, S. 592 f. Zum Druck dieser Urkunde, die auch in den sechsteiligen Petrus-de-Vinea-Briefsammlungen aufgenommen wurde, vgl. Jean-Louis-Alphonse Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi sive Constitutiones, privilegia, mandata, instrumenta, quae supersunt istius imperatoris et filiorum eius. Accedunt epistolae paparum et documenta varia, 6 Teile in 11 Bänden, mit einem Band Préface et Introduction, Paris 1852–1861 (Ndr. Turin 1963), Bd. 4, S. 233–235.

20 In der Befehlsvergabe dieses Mandats heißt es: „Tu igitur predicta omnia ... per iurisdictionem tuam publicare studeas“. Bei der *iurisdictione* dürfte es sich um eine der Provinzen des Regnum Siciliae

im gleichen Formularteil wie zuvor, der Narratio, die „nacionum pluritas, que sub domini nostri felicitate respirant²¹ in statu fovende²² pacifico“. Der Kaiser verkündet in diesem Mandat, dass, „quicumque securitatis omnimode ac quietudinis avidi ad regni nostri venire voluerint incolatum domiciliis illuc et familiis omnino translatis, ad quod eos libenter et ylariter invitamus, libere veniant et eius segura felicitate vescantur“. Nicht genug der Freundlichkeit („libenter et ylariter invitamus“), schuf Friedrich II., geradezu modernen Maßstäben gemäß, Anreize bzw. „Pull-Faktoren“, um Ausländer die Migration ins Regnum schmackhaft zu machen: Er ordnete eine zehnjährige Steuer- und Abgabefreiheit für alle im Königreich sesshaft werdenden Ausländer an.²³ Warum tat er dies? Gewiss nicht aus reiner Menschenfreundlichkeit, zumal er im gleichen Mandat vom „peculiaris regni nostri Sicilie populus“ sprach, also vor allem die Bewohner „seines“ Königreichs schätzte und entsprechend bevorzugt wissen wollte.

Schauen wir uns die Narratio, die im vorliegenden Fall arengenartige Züge annimmt, noch einmal genauer an: Dieser „populus“ sollte „sic tranquillitatis decore prepolleat, ut sub cesaris augusti temporibus augeatur“. Damit steht und fällt die Motivation des Kaisers mit der Interpretation des Verbs *augere*. Will man weitgehend wörtlich übersetzen, dann ging es Friedrich II. anscheinend um ein Bevölkerungswachstum (wenngleich uns keine Quelle über ein besorgniserregendes Bevölkerungsdefizit im Königreich informiert);²⁴ vor einem breiteren Interpretationshintergrund könnte man aber auch an ein wirtschaftliches Wachstum denken, mithin die Vergrößerung wirtschaftlicher Prosperität durch die Zuwanderung von Ausländern (sollte man hier gar an ein frühes Pendant zur deut-

handeln, sodass man wohl annehmen darf, dass das Mandat an den ranghöchsten Funktionär einer Provinz, den Justitiar, gerichtet war.

21 Huillard-Bréholles, *Historia* (wie Anm. 19), hat hier *respirat*, das sich dann auf die *pluralitas* beziehen müsste, was augenscheinlich weniger Sinn ergibt als der Bezug auf die *naciones*. Wir haben hier für die besseren Lesungen den Druck von Eduard Winkelmann, *Acta imperii inedita saeculi XIII und XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sizilien*, Bd. 1: In den Jahren 1198 bis 1273, Innsbruck 1880 (Ndr. Aalen 1964), Nr. 799, S. 622 f., herangezogen.

22 Huillard-Bréholles, *Historia* (wie Anm. 19): *vivendi*.

23 „... in collectis et exactionibus publicis immunitate decenni se gaudeant“.

24 So allerdings interpretiert Ernst Voltmer, *Mobilität von Personengruppen und der Raum der italienischen Geschichte. Das Beispiel der Süditaliener in Reichsitalien und der „Lombarden“ im Regno (12.–13. Jahrhundert)*, in: Friedrich II. Tagung des Deutschen Historischen Instituts in Rom im Gedenkjahr 1994, hg. von Arnold Esch/Norbert Kamp, Tübingen 1996 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 85), S. 439–464, hier S. 456 mit Verweis auf die Insel Sizilien als „Land chronischer demographischer Schwäche und Instabilität, der Wüstungen und Umsiedelungen“. Auch das Festland wies bevölkerungsarme Regionen auf, etwa den apulischen Tavoliere; Engl, *Kultur* (wie Anm. 5), S. 126.

schen Gastarbeiterpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg denken?), zumal der Kaiser auf die Frage, wie der „populus ... augeatur“, in der gleichen Narratio antwortete, dass dies am einfachsten geschehen könne, „si eiusdem [sc. regni] locuplex gremium ad utilitatis sue participium recipiat exteros“. Man könnte also an eine wirtschaftliche Motivation von Seiten des Herrschers denken.

Wie dem aber nun auch sei, ob der Kaiser aus demographischen oder wirtschaftlichen Gründen den Zuzug von Ausländern zu fördern gedachte,²⁵ letztlich war die Motivation eine regnum- und nicht ausländerfreundliche. Der (und auch das) Fremde wurde also dann – ob nur dann, ist eine noch unbeantwortete Frage – akzeptiert, wenn er (oder es) sich als Vorteil für das Königreich oder seine Bewohner herausstellte. Der Pull-Faktor „Abgabefreiheit“ dürfte für die *extranei* tatsächlich ein nicht zu unterschätzender Anreiz gewesen sein, zumal wir eine Reihe von Bestimmungen vornehmlich aus der Kaiserzeit kennen, dass Ausländer (oder genauer: ausländische Händler) die gleiche Behandlung wie die Einheimischen erfuhren, jedenfalls was die Abgaben und andere den Handel betreffende Statuten anbelangt. Im August 1231 wurde festgelegt, dass „omnes merces, que in regno tam ab hominibus regni quam ab extraneis ... portabuntur vendende“, in den gleichen Lagerhäusern mit den gleichen dafür anfallenden Gebühren deponiert werden müssen.²⁶ Aus demselben Jahr, einen Monat später, stammt eine kaiserliche Anordnung an die Zollbeamten von Trani bzw. Barletta, in welcher die Gleichbehandlung von Einheimischen und Ausländern in Bezug auf das *ius macelli*, also die Abgaben in den Schlachtereien, festgesetzt wurde.²⁷ Im Oktober 1239 zeigte sich die Gleichheit von in- und ausländischen Händlern im Zusammenhang mit den Zöl-

25 Eine Anfrage beim Projekt „Mittellateinisches Wörterbuch“ (Bayerische Akademie der Wissenschaften; digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities) brachte als Absicherung das schon durch das entsprechende Lemma *augere* im Lexikon Vermutete, nämlich dass beide Interpretationen – demographisches Wachstum und wirtschaftliches Prosperieren – möglich sind. Zum Lemma vgl. MLW (wie Anm. 3), URL: <https://www.woerterbuchnetz.de/MLW?lemid=A06759> (13. 10. 2022).

26 Winkelmann, *Acta imperii I* (wie Anm. 21), Nr. 790, S. 616 f. Eine ähnliche Verfügung folgte 1238 für Sulmona in den Abruzzen; vgl. ebd., Nr. 818, S. 634–636, hier S. 635. Regionale Maßnahmen bzw. Anordnungen erfolgten, wie hier im Falle Sulmonas, in der Regel auf Anfrage der Provinzbeamten (im vorliegenden Fall ist dies der Kämmerer der Abruzzen).

27 MGH DD F II., Nr. 1436: „... de hiis animalibus, qua mactantur in macello quam ab extraneis quam a civibus, debet solvi ius macelli“. Dieselbe Gleichbehandlung erfuhren die Bewohner des Königreichs wie auch die ausländischen Händler hinsichtlich der nicht verkaufbaren Waren: „Cives vel extranei, qui deferunt merces in fundico et eas vendere non possunt, libere de iure fundici portent eas“.

len auf Lebensmittel;²⁸ fünf Jahre früher, allerdings auf Barletta beschränkt, ging es um die Abgabefreiheit auf Wochenmärkten.²⁹ Insgesamt lässt sich also festhalten, dass im Zusammenhang mit der Bewertung des Umgangs mit dem Fremden im Regnum eine erstaunliche Toleranz herrschte in der Hinsicht, dass dem Ausländer aus diesem seinem Status keine (wirtschaftlich-finanziellen) Nachteile erwuchsen.

Interessant ist in dieser Hinsicht aber die Behandlung einer anderen Spezies von Fremden, nämlich der Nicht-Christen. In der bereits behandelten Verfügung von August 1231 wurde bei den Zolltarifen für Siponto und Neapel ein deutlicher Unterschied zwischen Christen und Sarazenen gemacht: „Pro iure vero dohane accipiet [sc. custodes fundicorum] a quolibet vassello venienti cum mercatoribus sarracenis de centum decem et a christianis tam a civibus quam ab extraneis de centum tres de quibuslibet mercimoniis“.³⁰ Neben der erneut beobachtbaren Gleichbehandlung von Einheimischen und Ausländern mussten hingegen Nicht-Christen mehr als das Dreifache des üblichen Zolls zahlen: Der Fremde wurde hier also nicht über seine nationale Zugehörigkeit, sondern über konfessionelle Kriterien definiert! Allerdings, dies muss konzediert werden, war der kaiserliche Gesetzgeber hier nicht konsequent, denn in den ebenfalls schon zitierten Anordnungen von September 1231 findet sich die explizite (wirtschaftliche) Gleichbehandlung von Christen und Moslems: „Omnes sarraceni de regno solvant iura fundici et dohane sicut christiani mercatores“.³¹ Diese teilweise zu beobachtende Inkonsequenz bzw. Inkonsistenz in der rechtlichen Behandlung von Nicht-Bewohnern des Königreichs, sei es nun der Dualismus zwischen „Ausländerfeindlichkeit“ und xenophilen Prinzipien oder die oben behandelte, zueinander diametrale Behandlung von Ungläubigen, ist ein nicht unwesentliches Signum in der Herrschaft des Staufers bzw. der Verwaltung des Kö-

28 Winkelmann, *Acta imperii* I (wie Anm. 21), Nr. 841, S. 647–649, hier S. 648: „quinta parte ... vicualium extrahendorum de portubus [sic] ... tam ab incolis quam ab extraneis per statutum manus pro iure curie nostre recepta“. So ähnlich auch in einem Mandat von Ende April 1240: „... ut quinta pars ... recipiatur tam ab incolis quam exteris, qui predicta extra regnum deferunt“; Huillard-Bréholles, *Historia* (wie Anm. 19), Bd. 5, S. 934.

29 Camillo Minieri Riccio, *Saggio di Codice diplomatico formato sulle antiche scritture dell'archivio di Stato di Napoli*, Supplemento parte prima, Napoli 1882, Nr. 16, S. 24 f., hier S. 24: „... duximus concedendum, ut ... generales nundine seu forum ... libere sine aliquo iure dohane vel alicuius alterius iuris curie ... per nostram curiam nullatenus exigendo tam per ipsos cives quam per quoslibet exteros undecumque ad ipsum forum seu nundinas concursuros debeant decetero fieri in eadem civitate Baroli“.

30 Winkelmann, *Acta imperii* I (wie Anm. 21), S. 617.

31 Ebd., S. 619. Wohl eher unwahrscheinlich dürfte in diesem Zusammenhang eine Erklärung sein, wonach zwischen *sarraceni de regno* und deren Glaubensbrüdern außerhalb des Königreichs, also gewissermaßen den *sarraceni extranei*, zu unterscheiden wäre.

nigreichs und wurde in der Forschung als Kennzeichen von politisch oder sozial stark dynamischen Herrschaftsformen thematisiert.³²

Nun könnte man „Inkonsequenz bzw. Inkonsistenz“ auch anders bewerten, zumal hier für die Rechtsetzung allzu moderne Maßstäbe angesetzt werden. Man könnte vom „Pragmatismus des Herrschens“ sprechen, vor allem weil die meisten der angeführten Bestimmungen nicht als Statuten für das gesamte Königreich, sondern als regionale bzw. lokale Verfügungen, oftmals als Reaktion auf behördliche Anfragen, überliefert sind. Hier zwischen Gesetzesnorm und nur zeitlich bzw. lokal gültigen Anordnungen zu unterscheiden, wird aber der Frage nach dem Fremden (im Maskulinum wie im Neutrum) nicht gerecht, da beide Ebenen die historische Wirklichkeit widerspiegeln: Die Gegebenheit des Augenblicks (und die darauf folgende Reaktion des Herrschers) geht mit dem fixierten Recht ganz gewiss nicht im Gleichklang, sehr wohl aber ergänzen sich beide.³³ Das Beispiel einer solchen „Ad-hoc-Verfügung“ ist die kaiserliche Antwort auf die Anfrage eines namentlich nicht genannten Beamten, der sich an den Herrscher wandte, ob er den Neapolitanischen Zivilrechtsprofessor Mattheus von Pisa³⁴ zum *advocacionis officium* zulassen könne; dieser Beamte berief sich dabei auf ein „generale mandatum nostrum, quod misimus de exteris in regno ad publica non admittendis officia“ (nota bene: „ubi sufficiencia de regni fidelibus habeatur“, wenn also Einheimische gleicher Eignung gefunden werden konnten).³⁵ Der Kaiser zählte jetzt die für ihn wesentlichen (und bei Mattheus von Pisa anscheinend erfüllten) Kriterien auf: Mattheus habe sich in kaiserlichen Diensten treu bewährt und als nützlich erwiesen, viele Mitarbeiter an der kaiserlichen Kurie würden ein positives Zeugnis über den Zivilrechtsprofessor ablegen, und schließlich lebe er schon seit sieben Jahren im Königreich und diene dort dem Kaiser.³⁶ Anschließend befahl er dem Beamten, Mattheus zum Amt der *advocacio* zuzulassen, allerdings, und

32 „This lack of consistency is characteristic of the uncertainty of political thought at a time when the political and social development is unstable and at times almost experimental“; Nicolai Rubinstein, *The Beginnings of Political Thought in Florence. A Study in Mediaeval Historiography*, in: *Journal of the Wärtburg and Courtauld Institutes* 5 (1942), S. 198–227, hier S. 223.

33 Pragmatismus im *Regnum Siciliae* wird besonders deutlich in der Provinzverwaltung; vgl. dazu zusammenfassend das Urteil bei Christian Friedl, *Studien zur Beamtenschaft Kaiser Friedrichs II. im Königreich Sizilien (1220–1250)*, Wien 2005 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, philologisch-historische Klasse, Denkschriften 337), S. 144–146.

34 Zu diesem vgl. kurz bei Stürner, *Friedrich II.*, Teil 2: *Der Kaiser 1220–1250*, Darmstadt 2000, S. 53 f.

35 Winkelmann, *Acta imperii I* (wie Anm. 21), Nr. 855, S. 656.

36 „... tibi duximus respondendum, quod, cum per litteras tuas easdem intellexerimus eundem fidelem nostrum existere et in regno circa nostra servicia fideliter conversatum ac nostris eciam

auch dies ist bemerkenswert, erst nach Leistung einer Bürgschaft („recepta ab eodem magistro fideiussoria caucione“), dass er das Königreich nicht verlasse. Der Herrscher hatte also gegen die Assimilierung ausländischer Migranten per se nichts einzuwenden, vor allem wenn sich diese vorteilhaft im kaiserlichen Dienst, etwa in der Verwaltung, einsetzen ließen.

Ein weiteres Beispiel, wie der Kaiser nicht so sehr vorausschauend alle Fragen zum Status von Ausländern regelte, sondern auf behördliche Anfragen re-agierte (und damit aber auch einen gewissen Rechtszustand schuf), stammt vom 27. Februar 1240. In einem Mandat, das durch den Eintrag im Neapolitanischen Registerfragment erhalten geblieben und an den Justitiar von Ostsizilien, Guillelmus de Anglone, gerichtet ist, antwortete Friedrich II. akribisch auf alle Anfragen des höchsten Provinzbeamten, die erstaunlich mannigfaltig waren. Sie reichten von der Frage, wie überwinterte Kreuzfahrer behandelt werden sollen, über Inquisitionen, Gütereinziehung von Papstanhängern, die Verwaltung der Wälder und Lustschlösser bis zur Bestellung von Notaren.³⁷ Weitere Anweisungen erfolgten nun auch „de exteris autem, qui non sunt oriundi de regno, sed in regno longo tempore morati fuerunt ut cives“.³⁸ Die Gleichbehandlung mit den Einheimischen erfolgte, dies nicht uninteressant, „conferendo cum aliis fidelibus nostris in datis et collectis“. Ein Gradmesser für die Assimilation von Fremden war demzufolge das Steueraufkommen. Die an Friedrich II. herangetragene Anfrage betraf nun die Wiederverheiratung dieser Ausländer und auch einer zweiten Gruppe von *exteri*, die bisher unverheiratet waren, nunmehr aber beim Justitiar um die Heiratserlaubnis baten und hinsichtlich ihres „Einwanderungsstatus“ zwei Kriterien erfüllen mussten: „morati tamen in regno per decennium et ultra habentur ut cives conferendo similiter in nostris datis et collectis“. Diesen beiden Gruppen sollte die Heirat nun erlaubt sein (allerdings „dummodo bone conversationis eas reperias“, also tatsächlich nach Prüfung durch den Beamten). Zusammenfassend bedeutet diese „Regelung auf Anfrage“ zur Behandlung von ausländischen Heiratwilligen: Sie mussten als Grundvoraussetzung bei der Abgabenerhebung mit den Einheimischen auf gleichem Niveau stehen und entweder Witwer sein oder länger als zehn Jahre im Königreich gelebt haben; in diesen beiden Fällen gab der Herrscher bzw. der Beamte vor Ort als exekutives Organ sein Placet zur Heirat.

serviciis oportunum et per plures eciam de nostra curia laudabile recepimus testimonium de eodem et quod iam per septennium in regno moratus devote se gesserit in serviciis nostris ...“.

37 Als ausführliches Regest mit allen behandelten Punkten vgl. RI, Nr. 2836.

38 Zum Text des ausführlichen Mandats vgl. den Druck bei Huillard-Bréholles, *Historia* (wie Anm. 19), Bd. 5, S. 770–774, hier S. 772.

Ein weiteres Beispiel zum Komplex „Ausländer und Heirat“ stammt vom Anfang Oktober 1241. Friedrich II. war anscheinend vom Neffen des Bischofs von Cassano, Iacobus aus Barletta, mit einem Bittgesuch angegangen worden, ihm die nach der Gesetzgebung notwendige herrscherliche Erlaubnis zur Heirat zu geben sowie ihm, einem Ausländer, das „Bürgerrecht“ bzw. Indigenat zu verleihen.³⁹ Offensichtlich war Iacobus, dessen Wohnsitz man aus seinem Zunamen wohl mit Barletta identifizieren kann, zugewandert.⁴⁰ Die kaiserliche Verfügung an Rogerius de Amicis, dem „capitaneus et magister iustitiarius a porta Roseti usque ad Farum et per totam Siciliam“,⁴¹ berichtet nun als Kriterium für einen positiven Bescheid vom „fidelitatis testimonium“ des Iacobus, das „per plures fideles nostros“ abgelegt wurde, und wies den obersten Beamten der südlichen Reichshälfte an, Iacobus' Bitte zu entsprechen. Das *Procedere*, durch welches dem Petenten nun die „habitandi in regno et uxorem in regno ac de regno ducendi ... licentia“ erteilt wird, ist ebenso interessant wie die Wahl der Gattin. Zunächst einmal musste Iacobus zwei Voraussetzungen erfüllen: die Leistung des Treueeids sowie die Garantieleistung (wohl im Sinn einer Bürgschaft),⁴² das Königreich fortan nicht mehr zu verlassen; beides, Eid und Bürgschaft, hatte Rogerius de Amicis in seiner Eigenschaft als ranghoher Beamter entgegenzunehmen. Die Wahl der Gattin – „in regno ac de regno“ kann man wohl als „im Königreich lebende und gebürtige Bewohnerin“ übersetzen – wurde allerdings dahingehend eingeschränkt, dass die zukünftige Gemahlin eine „burgensis ... bona feudalia non habens“ sein musste. Da anzunehmen ist, dass nach einer Heirat der Ehemann über die in die Ehe kommenden Güter verfügte, wollte man so wahrscheinlich der Entfremdung solcher Besitzungen vorbeugen.

Zunächst schließt sich damit der Kreis: Das generelle kaiserliche Verbot zur Eheschließung zwischen Ausländern und Einheimischen, die mit jener überraschend fremdenfeindlichen Narratio begründet wurde, scheint später durch den Herrscher selbst immer wieder pragmatisch und an die Umstände angepasst modifiziert worden zu sein.

39 Winkelmann, *Acta imperii* I (wie Anm. 21), Nr. 896, S. 664: „... supplicavit, quod, cum ipse iam diu fideliter in regno permanserit [sic! Eine dezidierte Aufenthaltsdauer im Regnum wurde nicht angegeben] ac in regno uxorem ducere et incola esse cupiat regni nostri“.

40 So auch Norbert Kamp, *Kirche und Monarchie im staufischen Königreich Sizilien*, Bd. 1: *Propographische Grundlegung. Bistümer und Bischöfe des Königreichs 1194–1266*, 2: *Apulien und Kalabrien*, München 1975 (*Münstersche Mittelalter-Schriften* 10,1,2), S. 943.

41 Zum Amtstitel, der in der Überlieferung nicht aufgenommen worden ist (es handelt sich wieder um einen Eintrag in den „*Excerpta Massiliensia*“, in denen die formularhaften Teile in der Regel weggelassen oder mittels *et c[etera]* gekürzt worden sind), sowie zum Beamten selbst vgl. Friedl, *Studien* (wie Anm. 33), S. 491–493.

42 „... et ab eodem nichilominus ydonea fideiussione recepta ...“.

Der Gesetzestext von 1233 machte die Heirat ja nicht prinzipiell unmöglich, sie war nur „absque speciali requisitione, mandato et consensu curie nostre“⁴³ verboten. Diese Bestimmung war in den Konstitutionen von Melfi fixiert und damit für das gesamte Königreich allgemein verbindliches Recht im Gegensatz zu den Anordnungen an den ostsizilischen Justitiar Guillelmus de Anglone oder den *capitaneus* Rogerius de Amicis, die dann auch nur in deren Provinzen Gültigkeit hatten. Dabei spiegeln die zweckmäßigen Anordnungen des Kaisers in Form von Mandaten exakt die rechtlich fixierten Bestimmungen wider: Die *requisitio* erfolgte durch den Petenten unmittelbar beim Kaiser, das *mandatum* stellt explizit das an den jeweiligen Beamten expedierte Mandat dar, in welchem zuletzt der *consensus* ausgesprochen wurde. Diese Vorgehensweise ist alles andere als selten und nicht auf die beiden referierten Beispiele beschränkt.⁴⁴ Auffallend an dieser kleinen Tour d’Horizont zur Behandlung des Fremden im Königreich Sizilien ist die xenophobe Singularität von Const. III 23.2. In keinem anderen Textzeugnis Friedrichs II. kann eine derart scharfe Ausgrenzung des Fremden beobachtet werden wie in der anfangs referierten Narratio. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall: Pragmatisch galt, dass die finanzielle Gleichsetzung mit dem Einheimischen, die gleiche Abgabenverpflichtung also, in vielen Fällen mit einer grundsätzlichen Gleichbehandlung einherging (siehe so bei den Heiratsverfügungen oder bei den zu zahlenden Abgaben ausländischer Händler). War das finanzielle Bedürfnis der kaiserlichen Kurie gestillt, spielten die *alieni mores* und die *puritas* der Einheimischen, die vor dem fremdländischen Einfluss geschützt werden musste, keine Rolle mehr. Auch Verdienst stand vor Herkunft, wie das Beispiel des Rechtsprofessors Mattheus aus Pisa zeigt. Von wesentlicher Bedeutung bei der Frage, wie der Status des Ausländers zu bewerten sei, ist außerdem der zeitliche Stand seiner Assimilierung: Je länger der Fremde im Regnum gelebt hatte, desto weniger fremd war er.

Stellt sich nun noch die Frage nach der Motivation Friedrichs II. im Zusammenhang mit der Behandlung des Fremden. Eine tolerante Haltung (die die Regel war) hatte als Ursache finanzielle Vorteile für die kaiserliche Kasse oder war auf eine gute Erfahrung mit einer Einzelperson gegründet. Was aber bewog den Kaiser zu der – nicht nur theoretischen – scharfen Ausgrenzung aller Ausländer in der Narratio von Const. III 23.2.? Eine grundsätzlich fremdenfeindliche Einstellung kann man dem Staufer nicht anlasten; dies gelingt nicht einmal bei der so häufig zitierten Deportation der besiegten Sarazenen von

43 Const. III 23.2., S. 389 f.

44 Winkelmann, *Acta imperii* I (wie Anm. 21), Nr. 902, S. 683, bietet ein weiteres Beispiel, das ganz ähnlich wie das Mandat an Rogerius de Amicis lautet, allerdings ist hier als Voraussetzung nur die zu leistende Bürgschaft, nicht aber der Treueeid genannt.

der Insel Sizilien nach Lucera.⁴⁵ Man kann das zeitliche Umfeld des Sommers 1233, als die Urkunde an den Justitiar Riccardus de Montenegro expediert wurde, befragen, um eine Antwort aus den historischen Gegebenheiten abzuleiten, doch auch dies scheint vergeblich: Die Versöhnung mit dem Papst nach dem Zug ins Heilige Land lag fast drei Jahre zurück, der Konflikt mit den Städten der Lombardischen Liga brodelte ebenso wie jener mit seinem Sohn Heinrich (VII.) in Deutschland. Es gab aber kein aktuelles Ereignis, das den Kaiser dazu veranlassen hätte müssen, mit einer Politik der Intoleranz und Isolation anderen zu gefallen. Man müsste schon die antikaiserliche Propaganda eines Patriarchen von Jerusalem strapazieren, der angesichts der erfolgreichen Verhandlungen Friedrichs II. mit dem Sultan al-Kāmil – einem Ausländer und Ungläubigen – um die Städte Jerusalem und Bethlehem dem staufischen Kaiser offen Verstocktheit, Sarazenenfreundschaft und Unglauben vorwarf.⁴⁶ Das wären natürlich starke Argumente, die Friedrich II. womöglich dazu zwingen hätten können, eine dezidiert fremdenfeindliche (und damit vermeintlich christliche) Politik einzuschlagen. Freilich lagen auch diese Invektiven schon über drei Jahre zurück.

Auch wenn die historischen Umstände im vorliegenden Fall keine befriedigende Erklärung für die – euphemistisch gesprochen – Distanz zum Fremden zu geben imstande sind, können diese für andere Fälle sehr wohl fruchtbringend herangezogen werden. Dies gilt vor allem für die Zeit nach der zweiten Exkommunikation durch Papst Gregor IX. im März 1239: Der Kaiser sah sich jetzt nicht nur einem starrsinnigen Lombardenbund, sondern auch einem zusehends unversöhnlichen Papsttum gegenüber. Die Folge, vor allem für das geographisch stärker betroffene Regnum Siciliae, war eine relativ deutliche Abschottung des Königreichs nach außen und ein damit einhergehendes wachsendes Misstrauen gegen Ausländer (die ja auch im Dienst der päpstlichen Kurie oder der verfeindeten norditalienischen Städte stehen könnten). Sichtbar wird dieses signifikant gestiegene Misstrauen in einer Anordnung an den *ammiratus* Nicolinus Spinula, wie er bzw. die von ihm in den einzelnen Häfen eingesetzten Männer mit einlaufenden Schiffen umzugehen hatten. Akribisch sollte sowohl die Besatzung als auch die Ladung überprüft werden, wobei den Kaiser vor allem eventuell aufgefundene Briefe interessierten. Schließlich befahl er, dass gerade die Ausländer auf das Genaueste überprüft werden

45 Vgl. Engl, Kultur (wie Anm. 5), S. 123, der betont, „wie sekundär die religiöse Komponente des Konflikts war“.

46 Vgl. den Brief des Patriarchen Gerold an Papst Gregor IX.: *Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae*, hg. von Karl Rodenberg, Berlin 1883, Nr. 384, S. 299–304. Zur Beurteilung der Übereinkunft mit al-Kāmil vgl. Stürner, Kaiser Friedrich II., Teil 2 (wie Anm. 34), S. 152–157.

sollten: „significari preterea volumus nobis per licteras ... modum et circumstantias omnes aliorum extraneorum in vassellis delatorum, ut, quod exinde fieri debeat, nostra precipiat celsitudo“.⁴⁷ Ebenfalls in die Zeit nach seiner zweiten Exkommunikation (10. Oktober 1239) ist ein Mandat an die Justitiare aller Provinzen des Regnum zu verorten, in welchem Friedrich II. befahl, dass die Güter aller „clerici, qui de partibus extra regnum oriundi sunt et extra regnum morantur“, eingezogen und von den Finanzbeamten der jeweiligen Provinz verwaltet werden sollten.⁴⁸ Der Kaiser, der landesweit die Rückkehr der Geistlichen ins Königreich befohlen hatte, unterschied hier sehr wohl zwischen ausländischen und einheimischen Klerikern: Letztere hatten die Möglichkeit, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzumelden, während ausländische (und im Ausland verweilende) Kleriker per se enteignet wurden. Die Gründe, welche der Kaiser bzw. die kaiserliche Kurie anführte, sind äußerst blumig, trotzdem dürfte verständlich sein, was gemeint war: „cum nolimus, quod sanguinem matrum filii sugant et de bonis, que a nostris et per nos habent ecclesie et debentur filiis, venientes aliunde catuli nutriantur“. Ausländer, noch dazu Kleriker, sollten nicht an heimischen Gütern oder Besitzungen partizipieren und schon gar nicht von ihnen profitieren. Die Eigenschaft „ausländisch“ verschärfte in diesem Fall also die Sanktionen gegen eine nunmehr ohnehin unbeliebte Gruppe, die Kleriker. Genau dieser Sachverhalt lässt sich noch durch ein weiteres Beispiel illustrieren, und zwar erneut an einem Mandat wohl an einen Justitiar vom Herbst 1240.⁴⁹ Um die „enormitates excessuum“ der Minoriten und Dominikaner „in regno nostro morantes“ einzudämmen, befahl der Kaiser, die jeweiligen Provinzgrenzen bewachen zu lassen, um nur diejenigen Mönche, die im Besitz entsprechender Beglaubigungsschreiben waren, einreisen zu lassen sowie drei Gruppen von Mönchen sofort auszuweisen, und zwar die „fratres quoslibet et conversos ordinis predicatorum, qui conspirarunt olim in necem nostram, alios etiam proditores nostros eiectatos de regno vel noviter profugos ... et qui non fuerint oriundi de regno“. Mönche aus den beiden genannten, misstrauisch beäugten Orden wurden also, so sie ausländischer Herkunft waren, ausgewiesen, auch wenn sie sich nichts weiter zuschulden hatten kommen lassen; es genügte, neben ihrer Ordenszugehörigkeit, der Status des Fremden, der den Herrscher veranlasste, „sein“ Regnum vor potentiellen Feinden zu schützen.

Nun ist es aber gewiss nicht so, dass vor dem Hintergrund der Konflikte im Norden Italiens alle Grenzen quasi dicht gemacht wurden. Ein im November 1237 für den „nobi-

47 Huillard-Bréholles, *Historia* (wie Anm. 19), Bd. 5, S. 903.

48 Ebd., S. 435–437.

49 Zum Druck, zur zeitlichen Einordnung sowie zum Empfänger vgl. Winkelmann, *Acta imperii I* (wie Anm. 21), Nr. 359, S. 318.

lis vir Oddo de Camarana miles“ ausgestelltes Privileg⁵⁰ zeigt uns geradezu das Gegenteil und weist den Kaiser als einen für seine Untertanen sorgenden Herrscher aus, und zwar über alle (Reichs-)Grenzen hinweg. Der Vorgang, der in dieser Urkunde geschildert wird, dürfte sich über eine längere Zeit hingezogen haben, klar ist allerdings die Ursache für die Privilegierung: Der genannte Otto, nach Voltmer eine „Art Kolonisten-Unternehmer“,⁵¹ war von einigen Leuten aus der Lombardei gebeten worden, beim Kaiser um die Erlaubnis zur Ansiedelung im Königreich Sizilien anzufragen, und zwar „quia propter bellorum discrimina et oppressionum importunitates ... abinde totaliter discedere ... desiderant“. Friedrich II. gewährte den Leuten den Zuzug (immerhin fielen die „bellorum discrimina“ in Norditalien zumindest teilweise ja auch in seinen Verantwortungsbereich) und ließ ihnen ein Gebiet auf der Insel Sizilien anweisen. Dieses Gebiet stellte sich nun als wenig geeignet für die Besiedelung heraus, ohne dass wir genauer über die Gründe informiert werden („... non erat locus sufficiens nec aptus eisdem hominibus ad habitandum“). Otto sprach erneut bei Hofe vor und erhielt tatsächlich die Zusage für ein anderes Gebiet, mit expressis verbis angegebenen zusätzlichen Rechten, die für eine erfolgreiche Ansiedlung hilfreich waren. Damit jedoch noch nicht genug: Im Februar 1249 nahm der Kaiser das zuletzt verliehene Siedlungsgebiet wieder in sein eigenes Demanium auf, und zwar signifikanterweise deshalb, weil „terra ipsa ... supra modum sit dives, populata et munita ac apta“⁵². Der fürsorgliche Herrscher über alle Grenzen hinweg bewies also trotz der in der Arenga des Privilegs von November 1237 zitierten *munificentia* einen gesunden und vor allem eigennützigen Geschäftssinn. Nicht verschwiegen werden soll aber auch, dass er Ottos Sohn Bonifacius als Ausgleich ein neues Siedlungsgebiet auf der Insel Sizilien zuwies. Die Familie der Camarana ist im Anschluss für einige weitere Jahrhunderte auf Sizilien belegt und beweist so die aus einer „eigenartige(n) Migrationsbewegung“⁵³ entstandene lombardische Siedlungskontinuität ganz im Süden Italiens.⁵⁴

Soweit zu den herrscherlichen Zeugnissen, die das Regnum Siciliae betreffen. Was die Auseinandersetzung mit dem Fremden anbelangt, so sind wir für diesen Herrschaftsbereich Friedrichs II. durch das Gesetzeswerk der Konstitutionen und vor allem durch verschiedene Mandate, die auf konkrete, aktuelle, damit nicht allgemeingültige Sachverhalte reagierten, recht gut über die Behandlung von Ausländern informiert. In Deutsch-

50 Huillard-Bréholles, *Historia* (wie Anm. 19), Bd. 5, S. 128–131.

51 Voltmer, *Mobilität* (wie Anm. 24), S. 457 f.

52 RI, Nr. 3762; Druck: Huillard-Béholles, *Historia* (wie Anm. 19), Bd. 6, S. 695–697.

53 Voltmer, *Mobilität* (wie Anm. 24), S. 456.

54 Vgl. dazu die Belege bei Henri Bresc, *Un monde méditerranéen. Economie et société en Sicile 1300–1450*, Roma 1986, S. 597, 714 und 764.

land und in Norditalien, allgemeiner gesprochen im *imperium*, wird es schwieriger mit den Quellen, wenn sie auf die Person des Herrschers reduziert werden: Weder für die deutsche Königszeit 1212–1220 noch für Friedrichs II. zweiten Deutschlandaufenthalt 1235–1237 finden sich viele urkundliche Aussagen Friedrichs II. zu seinem Umgang mit dem Fremden. Legislative Quellen, die auf den Staufer zurückgehen, sind im Norden eher selten, sieht man vom Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (der die Thematik „Ausländer“ nicht behandelt) und den Krönungsgesetzen vom 22. November 1220 einmal ab. In Letzteren aber wird man tatsächlich fündig, auch wenn es sich nur um einen kurzen Artikel handelt, der überdies nicht den genuinen Willen Friedrichs II. widerspiegelt, sondern aus dem „Codex Iustinianus“ übernommen worden ist. Er regelt das Gastrecht Auswärtiger bzw. Fremder: „Omnes peregrini et advene libere hospitentur, ubi voluerint“⁵⁵ (in diesem Zusammenhang wurde ihnen auch die freie Testierfähigkeit verbürgt). Eine andere kaiserliche Äußerung stammt aus dem großen Privileg für die Stadt Wien vom April 1237, das die Kanzlei anlässlich Friedrichs II. Aufenthalt in Wien, wo sein zweiter Sohn Konrad IV. zum König gewählt wurde, ausstellte.⁵⁶ In ihm findet sich der dem Mittelalter genuin eigene Rechtsgrundsatz „Stadtluft macht frei“.⁵⁷ Interessant ist dabei die Tatsa-

55 MGH DD F II., Nr. 705, S. 123. Zur Abhängigkeit des Artikels von den „Authenticae“ aus dem „Codex Iustinianus“ vgl. Hermann Dilcher, Art. Authenticae, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 276 f. Zur Stellung der Auswärtigen bzw. Fremden, auch auf den Stand der Kaufleute angewandt, vgl. zusammenfassend Andrea Romano, La constitutio Omnes peregrini e il Liber Constitutionum. Stranieri e mercanti nella legislazione fridericiana, in: Federico II e la civiltà comunale nell'Italia del Nord. Atti del Convegno internazionale promosso in occasione dell'VIII centenario della nascita di Federico di Svevia, Pavia 13–14 ottobre 1994, hg. von Cosimo Damiano Fonseca, Roma 2001, S. 175–192. Kurz zur Bestimmung „Omnes peregrini“ mit Ausblick bis zu Friedrichs II. Sohn Konrad IV. (allerdings mit deutlichem Schwerpunkt auf der Zeit nach der staufischen Herrschaft im 13. und 14. Jahrhundert) vgl. Serena Morelli, Étrangers et citoyeneté dans le royaume de Naples pendant la période angevine. Quelques exemples d'une relation complexe, in: Provence historique 64 (2014), S. 247–264, hier S. 250. Über die Präsenz Fremder speziell im Königreich Neapel, also nach unserer Zeit, vgl. auch Mario del Treppo, Stranieri nel regno di Napoli. Le élites finanziarie e la strutturazione dello spazio economico e politico, in: Dentro la città. Stranieri e realtà nell'Europa dei secoli XII–XVI, hg. von Gabriella Rossetti, Napoli 1989 (Europa mediterranea. Quaderni 2), S. 179–233.

56 Zur Urkunde und den historischen Umständen, die zu ihrer Expedierung geführt haben, vgl. ausführlich Peter Csendes, Die Stadtrechtsprivilegien Kaiser Friedrichs II. für Wien, in: DA 43 (1987), S. 110–134, besonders S. 112–126 (mit Druck des Privilegs Nr. 1, S. 127–132).

57 „... statuimus, ut omnes incole et advene ibidem habitare volentes in nostra et imperii dominatione sub tuta et libera lege ab omni servili condicione liberi vitam agant, qui videlicet annum et diem sine alicuius impetitione se pro civibus teneant secundum iura et approbatas consuetudines civitatis“. Zum Rechtsgrundsatz vgl. etwa Heinrich Mitteis, Über den Rechtsgrund des Satzes

che, dass nicht zwischen *incole*, also Einheimischen, die in die Stadt einwandern wollten, und *advene* unterschieden wurde: Ausnahmslos alle, „qui videlicet annum et diem sine alicuius impetitione se pro civibus teneant secundum iura et approbatas consuetudines civitatis“, hatten in gleicher Weise Anspruch auf das Bürgerrecht.

Soweit zu den Äußerungen des Herrschers in seinen Urkunden und Gesetzen. Aber wie funktionierte das Leben als Fremder im Regnum nun wirklich, also vor dem Hintergrund der geschaffenen Gesetzesnorm und im alltäglichen Vollzug?

Das Beispiel einer anscheinend weitgehend gelungenen Assimilation ist das der Herren von Lützelhardt. Ihr Herkunftsort ist bis heute umstritten: Man nahm bis zu sechs verschiedene Ortschaften als mögliche Kandidaten an, inzwischen hat sich aber die Burg Lützelhardt östlich von Seelbach im Ortenaukreis als aussichtsreichster Favorit herauskristallisiert.⁵⁸ Begonnen hat die Erfolgsgeschichte dieser Familie in Süditalien mit Konrad II. von Lützelhardt,⁵⁹ der unter Friedrich I. Barbarossa seit August oder September 1177 die Mark Ancona und den *principatus Ravenne* zu Lehen hatte. Die Italiener gaben ihm den bezeichnenden Spitznamen „Muscecervello“ („quem Italice Muscam-in-cerebro nominabant“),⁶⁰ was man mit „Mücke im Hirn“ übersetzen kann, wohl weil er als „condottiere“ vor allem unter Heinrich VI. das Kriegshandwerk etwas übertrieb.

Insgesamt ist das Schicksal Konrads II. und später seines Sohnes Konrad III. mit großen Unsicherheiten behaftet, was vor allem mit den verschiedenen Namensformen der Lützelhardter zusammenhängt. Neben latinisierten Formen zu Lützelhardt und der zu Zeiten Friedrichs II. belegten Namensvariante *de Lucinardo* findet sich zusätzlich

„Stadtluft macht frei“, in: Festschrift Edmund E. Stengel zum 70. Geburtstag am 24. Dezember 1949 dargebracht von Freunden, Fachgenossen und Schülern, hg. von Erika Kunz, Münster 1952, S. 342–358.

58 Baaken gab im Register zu den Regesten Heinrichs VI. neben der genannten Burg noch die gleichnamige Burg im Elsass (bei Obersteinbach, Dép. Bas-Rhin) als Alternative an; vgl. Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI. 1165 (1190) – 1197, Bd. 2: Namenregister, Ergänzungen und Berichtigungen, Nachträge, hg. von Karin und Gerhard Baaken, Köln-Wien 1979 (Regesta Imperii IV,3), S. 94; dazu auch Alfred Haverkamp, Herrschaftsformen der Frühstauffer in Reichsitalien, Bd. 1, Stuttgart 1970, S. 227, Anm. 251. Eine ausführliche Diskussion zu den sechs zur Disposition gestellten Orten (und die abschließende Fokussierung auf die Burg Lützelhardt bei Seelbach) liefert Klaus Schubring, Die Herren von Lützelhardt. Beiträge zur Bestimmung ihrer Herkunft, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 40 (1981), S. 262–283, besonders S. 270–282.

59 Wir folgen hier der Zählung von Albert Panther, Die Burg Lützelhardt, in: Burgen und Schlösser in Mittelbaden, hg. von Hugo Schneider, Kehl am Rhein 1984 (Die Ortenau 64), S. 335–341, hier S. 339.

60 Die Chronik des Propstes Burchard von Ursberg, hg. von Oswald Holder-Egger/Bernhard von Simson, Hannover-Leipzig 1916 (MGH SS rer. Germ. 16), S. 49.

zum genannten italienischen Spitznamen die Namensform *Latinerius*, und unter diesem Namen beginnt dann auch das italienische Abenteuer: Konrad II. scheint 1172 im Gefolge des Erzbischofs Christian von Mainz in dessen Amt als kaiserlicher Legat zunächst nach Nord- und Mittelitalien gekommen zu sein,⁶¹ bevor er dann von Friedrich Barbarossa mit der Mark Ancona und dem Fürstentum Ravenna belehnt werden sollte. Sein (politisches) Schicksal ist hier sekundär; erwähnt seien seine zunehmenden Erfolge (oder auch Misserfolge)⁶² beim Heereszug Heinrichs VI. nach Mittelitalien.⁶³ Wesentlich für unsere Überlegungen ist dagegen eine private Angelegenheit des Lützelhardters, nämlich seine Heirat mit einer einheimischen Adelligen aus dem Königreich Sizilien. Über diese Heirat sind wir durch einen Brief seines Sohnes Konrad III. an dessen Mutter (also an die Gemahlin Konrads II.) informiert. Johann Friedrich Böhmer, der den Brief in seinen „Acta imperii selecta“ abdruckte, datierte diesen mit guten Gründen in die Zeit des ersten Aufenthalts Friedrichs II. in Deutschland, also zwischen 1212 und 1220.⁶⁴ Wie nun der Name von Konrads III. Mutter („Maria comitissa Sanc.“)⁶⁵ aufgelöst werden sollte, sei dahingestellt;⁶⁶ wesentlich ist, dass der Assimilierungsprozess der Lützelhardter nicht mit den geschilderten militärischen Sonderkommandos, sondern mit dieser Ehe einsetzte: Ihr entsprangen mehrere Kinder, nämlich ein Sohn Aginolf und

61 Vgl. seine Erwähnungen in den Urkunden Christians von Mainz vom März 1172 (Dieter Hägermann, Die Urkunden Christians I. von Mainz als Reichslegat Friedrich Barbarossas in Italien, in: Archiv für Diplomatik 14 (1968), S. 202–301, hier Nr. 12, S. 240–245 (*Conradus Latinerius*). Die zweite von Schubring, Die Herren von Lützelhardt (wie Anm. 58), S. 263 mit Anm. 4, angegebene Urkunde (Hägermann, Urkunden, Nr. 13, S. 245–247) bietet in der Zeugenreihe einen „Latimerius imperatoris legatus“, doch muss die Gleichsetzung mit Konrad von Lützelhardt mit einem großen Fragezeichen versehen werden.

62 So etwa der gescheiterte Versuch Konrads, Capua gegen die belagernden Truppen Richards von Acerra, des Schwagers von Tankreds von Lecce, zu halten. Zur Ereignisgeschichte vgl. Peter Csendes, Heinrich VI., Darmstadt 1993, S. 132.

63 Ebd., S. 149 f., und Schubring, Herren von Lützelhardt (wie Anm. 58), S. 265 f.

64 Johann Friedrich Böhmer, Acta imperii selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser 928–1398, mit einem Anhang von Reichssachen, Innsbruck 1870 (Ndr. Aalen 1967), Nr. 924, S. 634 f.

65 Vgl. dazu die andere Lesung *Sore* bei Julius Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte, Bd. 3, Aalen 1961, S. 441, Anm. 315. Klaus Schubring, Der Brief Konrads von Lützelhardt an seine Mutter. Erläuterungen und kritische Edition, in: DA 51 (1995), S. 405–431, hier S. 427–429, bietet eine Edition des Briefs und die Auflösung des Namens mit *Siracuse*, also Syrakus (vgl. auch S. 423).

66 Zu Marias mutmaßlicher Verwandtschaft mit der in den Abruzzen begüterten Familie der Palena (Evelyn Jamison, Catalogus Baronum, Bd. 1, Roma 1972 [Fonti per la storia d'Italia 101], Nr. 1020, S. 187 und Nr. 1225, S. 254 f.) vgl. Schubring, Herren von Lützelhardt (wie Anm. 58), S. 266.

mehrere Töchter. Zwar zeigt die Namensgebung *Conradus* und *Aginolfus* deutlich das Verharren in den deutschen Traditionen, doch ist davon auszugehen, dass die Kinder bei der Mutter erzogen wurden und wahrscheinlich ihre gesamte Kindheit im Regnum verbracht haben. Dies kann zumindest aus dem genannten Brief Konrads III. an seine Mutter vorsichtig erschlossen werden: Konrad berichtete, dass er zusammen mit seinen Geschwistern „salubriter et prospere“ in Deutschland angekommen sei. Da er durchgehend in der 1. Person Plural sprach, also keine vormundschaftliche Unterstützung auf der Reise gehabt zu haben scheint, muss vom jungen Erwachsenenalter ausgegangen werden, das die Lützelhardter Geschwister bereits erlangt hatten, als sie nach Deutschland zurückkehrten. Was nun ihr Schicksal in Deutschland anbelangt, wissen wir nur wenig, und auch dies ist für unsere Überlegungen irrelevant. 1228 jedenfalls scheint der Lützelhardter wieder in Italien agiert zu haben, und zwar als *imperatoris nuntius* mit anscheinend militärischen Befugnissen, die ihn ins Herzogtum Spoleto führten. Wahrscheinlich unter dem Kommando Rainalds von Spoleto, der bald nach der päpstlichen Exkommunikation des Kaisers und der Lösung der Untertanen vom Treueid in das Herzogtum Spoleto einfiel, gelang es Konrad unter anderem, das von Gregor IX. abgefallene Foligno einzunehmen.⁶⁷ Im März 1229 ist er in einer Urkunde Rainalds von Spoleto als Zeuge belegt.⁶⁸ Konrads weiteres Schicksal basiert auf drei schriftlichen Zeugnissen, die in der Forschung in der Regel richtig gedeutet, aber kaum nachvollziehbar dargestellt werden. Zunächst ist auf das Schreiben des Kardinalbischofs Johannes von Sabina und des Kardinalpriesters Thomas von S. Sabina von etwa Juni 1230 hinzuweisen, in welchem beide Papst Gregor IX. mitteilen, dass sie dem Kaiser nach langwierigen Verhandlungen den Gehorsamseid abgenommen haben; eine der Voraussetzungen war die erneute Aufnahme Konrads in die kaiserliche Gnade.⁶⁹ Aus dieser Mitteilung ist zum einen zu folgern, dass Konrad von Lützelhardt zwischen dem Frühjahr 1229 und Mitte Juli des folgenden Jahres gegen Friedrich II. aufgebeht hatte (wahrscheinlich im Zuge des Einfalls der päpstlichen Schlüssel Soldaten ins Königreich ab Juni 1229), zum ande-

67 „Conradus Guizinardi ... vallem Spoletanam ingressus intravit sine mora Fulginium civitatem apostatricem ...“; Vita Gregorii IX., in: *Rerum Italicarum Scriptores*, hg. von Ludovicus Antonius Muratorius, Bd. 3, Mailand 1723, S. 575–588, hier S. 577. Die in der Forschung weitgehend akzeptierte Gleichsetzung des Konrad von Lützelhardt mit dem hier genannten *Conradus Guizinardi* wird übernommen.

68 Huillard-Bréholles, *Historia* (wie Anm. 19), Bd. 3, S. 112–115, hier S. 115 (*Corradus de Luzinar-do*).

69 Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano 1230, hg. von Karl Hampe, Berlin 1926 (MGH *Epistolae selectae* 4), Nr. 18, S. 52 f.: „... receptisque in gratiam imperatoris Corrado Guizenardo et Margareto ...“.

ren, dass es im besonderen Interesse der päpstlichen Kurie lag, einen Frieden zwischen dem Lützelhardter und dem Kaiser zu vermitteln (womöglich hatten die päpstlichen Truppen eine nicht unerhebliche Unterstützung bei Konrad gefunden, was aber nur eine Spekulation darstellt). Zwei weitere Quellen könnten näheren Aufschluss über diese Rebellion geben. Zunächst teilt uns Richard von San Germano in seiner Chronik zum Mai 1228 [!] mit: „Domini de Pupplito rebelles facti sunt imperatori“;⁷⁰ zum anderen wissen wir aber aus einer Urkunde Innozenz' IV. von 1249/1250, dass Papst Gregor IX. Konrad das Kastell bzw. die *baronia* Pettorano (östlich von L'Aquila in den Abruzzen) verliehen hatte.⁷¹ Wenn wir das Jahr der Rebellion bei Richard von San Germano ernst nehmen, kann Konrad zu diesem Zeitpunkt noch nicht Herr von Pettorano gewesen sein, da er im folgenden Jahr, wie oben ausgeführt, im Gefolge Rainalds von Spoleto belegt ist. Wie dem auch sei: Konrad von Lützelhardt, erst in der zweiten Generation Bewohner des Regnum Sicilie, verfügte über einigen Besitz im Norden des Königreichs, und zwar neben Pettorano wohl auch Poppleto⁷² (bei Aquila), Pacentro⁷³ und Roccacaramanico. Über die letztgenannte Besitzung wissen wir aufgrund einer Urkunde Innozenz' IV. vom Mai 1254, in der noch weitere nicht unwesentliche Informationen über Konrads Privatleben zu finden sind: die Urkunde erging an *Adenulphus de Luczenardo*, Konrads Sohn, dem nun Roccacaramanico „et quicquid pater tuus tibi legitime concesserit seu donarit“ bestätigt wurde.⁷⁴ Interessanter als die Besitzbestätigung ist freilich der Status des Adenulphus, der die Verleihung erhielt, „cum ipse [sc. Konrad von Lützelhardt] nullam prolem legitimam habeat“. Ob es sich allerdings bei dieser Angabe um eine „Zwecklüge“ handelt⁷⁵ oder Konrad noch im fortgeschrittenen Alter legitime Nachkommen zeugte

70 Rycardi de Sancto Germano notarii Chronica (wie Anm. 15), S. 151.

71 Druck der Urkunde bei Edith Pasztor, Ricostruzione di un registro pontificio deperdito del sec. XIII, in: Mélanges Eugène Tisserant, Bd. 5, Città del Vaticano 1964 (Studi e Testi 235), S. 199–207, hier S. 202.

72 So jedenfalls kann die endgültige Vereinbarung zwischen Papst und Kaiser vom März 1233 über den Status von Gaeta, der beim Frieden von San Germano und Ceprano ausgenommen worden war, interpretiert werden. Gaeta wurde Friedrichs II. Sohn Konrad IV. übergeben und außerdem, dies das Entscheidende für unsere Fragestellung, mehrere genannte Adelige, „qui tempore turbationis inter nos et ecclesiam mote contra nos ipsi ecclesie adheserunt“, überantwortet. Unter den Adeligen befanden sich die „domini Popleti, Theodinus de Amiterno, Conradus de Lucinardo“. Hampe, Aktenstücke (wie Anm. 63), Nr. 5, S. 89–91.

73 Schubring, Der Brief Konrads (wie Anm. 65), S. 425.

74 Rodenberg, Epistolae saeculi XIII (wie Anm. 46), Bd. 3, Nr. 287, S. 258 f.

75 Schubring, Herren von Lützelhardt (wie Anm. 58), S. 265.

(womöglich mit einer Einheimischen),⁷⁶ wie dies die Existenz von „Corradus, Thomasius et Aginulfus de Lucinardo, filii quondam Corradi de Lucinardo“ im Jahr 1283/1284 nahelegt,⁷⁷ muss letztlich offenbleiben. Ganz ähnliche Unsicherheiten begegnen uns bei der abschließenden Frage, ob uns besagter Konrad als Verfasser einer Schrift namens „De arte bersandi“ (Über die Rotwildjagd) entgegentritt, die Friedrich II. bekannt gewesen sein dürfte: Ihr Verfasser war ein deutscher Ritter namens *Guicennas*; eine Namensform, die der für Konrad in Italien belegten (*Guizenardus*) nicht unähnlich ist.⁷⁸

Fazit: Der südwestdeutschen Familie der Lützelhardter gelang es innerhalb von drei Generationen, im Regnum Siciliae, genauer in dessen nördlichster Provinz Abruzzen, heimisch zu werden. Weder beim Vertreter der ersten Generation, Konrad II., der als Kriegshauptmann aus dem Norden kam, noch bei demjenigen der zweiten Generation, Konrad III., der anfangs in ähnlichen Positionen tätig war, sich dann aber der langfristig sichereren Seite, nämlich dem Papsttum, anschloss, kann von einer gelungenen Assimilation die Rede sein, da beide aufgrund ihrer eher militärischen oder allgemein exekutiven Funktionen kaum als sesshafte Bewohner des Reiches bezeichnet werden können (gleichwohl gelang es ersterem, in die illustre Reihe derer zu gelangen, die der Aufnahme in den „Dizionario Biografico degli Italiani“ für würdig erachtet wurden).⁷⁹ Freilich schufen sie beide mit der „Einheirat“ in normannische Kreise, der Zeugung von (einheimischen) Nachkommen und einer wenn auch bescheidenen Akkumulation von Grundbesitz die Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration, die dann von der dritten Generation, den Nachkommen Konrads III. – ob nun Aginulfus allein oder weitere Söhne, muss unsicher bleiben – im Königreich Sizilien gelebt wurde.

76 Ebd., S. 267, wird angenommen, dass Konrad die Schwester des ebenfalls in den Abruzzen begüterten Thomas de Lama heiratete, freilich gibt hier Schubring keine Quellen als Belege an.

77 I registri della Cancelleria Angioina, ricostruiti da Riccardo Filangieri con la collaborazione degli archivisti napoletani, Bd. 27,1, Napoli 1979 (Testi e documenti di Storia Napoletana pubblicati dall'Accademia Pontaniana 27,1), Nr. 405, S. 63.

78 Vgl. dazu Stürner, Friedrich II., Teil 2 (wie Anm. 34), S. 435, mit weiteren Verweisen auf die Literatur in Anm. 190.

79 Gerhard Baaken, Corrado di Lützelhardt, in: Dizionario Biografico degli Italiani, Bd. 29, Roma 1983, S. 398–402, URL: https://www.treccani.it/enciclopedia/corrado-di-lutzelhardt_%28Dizionario-Biografico%29/ (13. 10. 2022).